

## Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH

### 1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, schriftlich anzuzeigen. (siehe Formular)

- Den Namen seines Veranstaltungsleiters
- Ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- Die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucherzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, Studio, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden ( Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen / Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen),
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist,
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist

### 1.2 Technische Probe, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die Messe Offenburg entscheidet auf Grundlage der Angaben zu NR. 1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Messe Offenburg abstimmen. Die Anmeldung bei der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr erfolgt durch die Messe Offenburg

## 2. Verantwortliche Personen

### 2.1 Verantwortung des Veranstalters:

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenständen und Materialien die Anforderung der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“, einzuhalten

### 2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der Messe Offenburg eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der von der Messe Offenburg benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Sanitätsdienst), zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte die erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird durch einen von der Messe Offenburg benannten Ansprechpartner unterstützt. Diesem Ansprechpartner der Messe Offenburg steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Mieters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

### 2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden durch die Messe Offenburg auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Die Verantwortung nach Punkt 2.1 bleibt hiervon unberührt.

Der Aufbau- oder Abbau Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche oder mehr als 5000 Besucherplätzen müssen mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein.

## **2.4 Verantwortung der Messe Offenburg**

Die Messe Offenburg und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO, BGV C 1 und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren.

## **3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

### **3.1 Befahren des Geländes**

Auf dem gesamten Gelände der Messe Offenburg gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Den Weisungen des durch die Messe Offenburg beauftragten Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Die Messe Offenburg hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

### **3.2 Gabelstapler**

Gabelstapler dürfen nur mit einem gültigen Befähigungsausweis gefahren werden.

### **3.3 Feuerwehrbewegungszonen**

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### **3.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge**

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswege müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnungen dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand und Rauchschtüren dürfen nicht offen gehalten oder verkeilt werden.

### **3.5 Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, Auslösepunkte der Rauchabzugseinrichtungen sowie Rauchmelder, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

## **4. Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**

### **4.1 Auf und Abbauarbeiten:**

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Veranstalter und der von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Auf- und Abbauarbeiten nicht zu gegenseitigen Behinderung oder Gefährdung kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter Koordinatoren zu benennen, die die Arbeiten auf einander abstimmen. Flurbereiche, Fluchtwege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen, Zugänge zu den Räumen und eine Gangbreite von mind. 1,20 m in den Foyers sind zu jedem Zeitpunkt der Arbeiten frei zu halten.

#### **4.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters:**

Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm hiermit beauftragten Firma muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit, entsprechen.

#### **4.3 Aufplanung und Belegung**

Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung des Mietobjekts sind die baurechtlich genehmigten bzw. zu genehmigende Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede nachträgliche Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Messe Offenburg und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung zu Lasten des Veranstalters. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten und führt zum Abbruch der Veranstaltung. Der Veranstalter hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

#### **4.4 Tribünen, Podien und sonstige Ein- und Aufbauten,**

die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung der Messe Offenburg sowie gegebenenfalls einer Genehmigung des Bauamtes und einer Prüfung/Abnahme durch Sachverständige. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingung nicht beeinträchtigt werden können. Handelt es sich bei den Einrichtungen um „Fliegende Bauten“, sind diese abnahmepflichtig (durch die Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg) und spätestens 2 Wochen vor Aufbaubeginn der Messe Offenburg anzuzeigen, die einen Sachverständigen beauftragt. Ein entsprechendes Baubuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung ist der Messe Offenburg spätestens zur Abnahme vorzulegen.

#### **4.6 Abhängungen:**

Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Messe Offenburg schriftlich anzumelden und mit dieser abzustimmen. Es dürfen nur zugelassene Materialien für Abhängungen genutzt werden. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängung beauftragt.

Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass D8+ Kettenzüge gem. VPLT SR 2.0 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Die Messe Offenburg behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+ - Kettenzüge im Einzelfall vor.

#### **4.7 Bolzen, Löcher, Nägel:**

Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen.

### **5. Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten**

#### **5.1 Ausschmückungen, Materialien und Deckenkonstruktionen:**

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammablem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen.

Deckenkonstruktionen dürfen Brandschutzeinrichtungen nicht einschränken oder behindern. Die verwendeten Materialien müssen DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1 d.h. schwer entflammbar entsprechen und dürfen nicht brennend abtropfen oder toxische Gase bilden und müssen sprinklertauglich sein.

Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind rechtzeitig vor Aufbaubeginn der Messe Offenburg, in deutscher Sprache, vorzulegen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich, nur so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Messe Offenburg im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

## **5.2 Ausstattungen**

Bestandteil von Bühnen- und Szenenbildern wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwer entflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate sind rechtzeitig vor Aufbaubeginn der Messe Offenburg vorzulegen.

## **5.3 Requisiten**

Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

## **6. Besondere Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen**

### **6.1 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:**

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und mit Genehmigung durch die Messe Offenburg zulässig.

### **6.2 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle**

Sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühne, Treppen, Podien, Podesten und Fluchtwegen dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

### **6.3 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase**

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer und brennbaren Flüssigkeiten sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Messe Offenburg und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins und die Gestattung der Stadt Offenburg vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die Gestattung der Stadt Offenburg und die Überwachung durch die Feuerwehr gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verwendung jeglichen brennbaren Gases ist verboten.

### **6.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen:**

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist in bestimmten Bereichen mit Zustimmung der Messe Offenburg zulässig.

### **6.5 Fahrzeuge**

Fahrzeuge, mit Verbrennungsmotor, in den Veranstaltungsräumen sind stets genehmigungspflichtig.

## **7. Umwelt- und Gesundheitsschutz**

### **7.1 Abwasser:**

Das Entsorgen fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toilette, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

### **7.2 Umweltschäden**

Umweltschäden / Verunreinigungen auf dem Gelände von (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Messe Offenburg zu melden.

### **7.3 Lärmschutz**

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen.

### **7.4 Lautstärke / Gehörschutz**

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik- Teil 3, Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

Der Richtwert für den Beurteilungspegel LAR beträgt 99 dB als Mittelwert über 30 min. Der Richtwert für den Spitzenschalldruck LCpeak von 135 dB darf in keinem Beurteilungszeitraum überschritten werden

### **7.5 Rauchverbot**

In den Hallen und Räumen der Messe Offenburg besteht grundsätzliches Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet.

### **7.6 Tiere**

Tiere dürfen im Rahmen des allgemeinen Veranstaltungsbetriebs nicht mitgeführt werden. Ausnahmen bilden spezifische Veranstaltungen. Details werden im Einzelfall im Mietvertrag geregelt.

Die vorstehenden Sicherheitsbestimmungen werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Mietvertrags anerkannt.

**Messe Offenburg-Ortenau GmbH**  
**Geschäftsleitung**